

Totanus ochropus, 256 — le chevalier cul-blanc.

12 mai. 3 culs-blancs aux Grands-Ruaux, sur la rive (près d'Auvernier).

Actitis hypoleucos, 258 — le chevalier guignette.

2 mai. M. le Dr. Beau (Areuse) observe une guignette sur la grève, près de la Viticulture à Auvernier.

Anas boschas, 287 — le canard sauvage.

1—13 mai. ♂♀ observé régulièrement dans les parages des Bains des Dames à Auvernier.

14, 15, 16 mai. ♂♀ se lève de la patinoire de Colombier.



Ausrottung des Kuhreiher in Unterägypten. Der Kuhreiher (*Bubulus ibis*) war bis vor wenigen Jahren einer der häufigsten Vögel Aegyptens. A. Brehm berichtet aus eigener Anschauung von ihm, dass er sich zur Heuschreckenzeit zu Hunderten, ja zu Tausenden auf der Steppe einfände um nach Kerfen, seiner Hauptnahrung, Jagd zu machen. Noch vor 12—15 Jahren war der schöne, weisse Vogel überall in Gesellschaften von 10—20 Stück auf den Feldern nach Insekten suchend, zu sehen. Seitens der Bevölkerung wurde er geschont und als „gesegneter Vogel“ behandelt. Dieses Verhältnis ist in einigen wenigen Jahren ein ganz anderes geworden. Wegen den schönen weissen Schmuckfedern, welche der Kuhreiher während der Brutzeit trägt, ist er in den letzten Jahren von Federnjägern abgeschossen worden. So wurde eine Kolonie nach der andern vernichtet. Im Frühjahr 1912 war in ganz Unterägypten noch eine *einzig*e Kolonie übrig. Wenn diese nicht unter den Schutz des Gouvernements gestellt worden wäre, würde der Kuhreiher in Unterägypten gänzlich ausgerottet worden sein. Jetzt ist ein Wächter des Zoologischen Gartens von Gise bei Kairo (Direktor: Cpt. Flower) bei der Kolonie zu ihrem Schutze aufgestellt. Ferner wird versucht den Kuhreiher in grossen Volièren zu züchten und später in Freiheit zu setzen. Zwei solche Volièren sind schon angelegt, eine in Gise und die andere in Gesira.

Dies wäre wieder ein Musterlein unserer zivilisierten Menschheit! Bei der Betrachtung solcher Fälle muss sich jeder Natur- und Tierfreund doch inne werden, dass es nicht mehr ohne Naturschutz geht. *Alb. Hess.*

Schutz der Wasseramsel. Gemäss dem durch Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1912 veröffentlichten Verzeichnis der nach Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 der unter den Schutz des Bundes gestellten Vögel ist die *Wasseramsel* ebenfalls geschützt. Nach dem von der letzten Landsgemeinde angenommenen Jagdgesetz für Appenzel A. Rh. wird den Jägern für den Abschluss einer Wasseramsel eine Prämie von Fr. 1.— bezahlt! Zuständigenorts soll zwar dafür gesorgt werden, dass dieses kantonale Gesetz mit dem Bundesgesetz in Einklang kommt. Der Abschluss sollte wohl im Interesse der Fischerei erfolgen. Die Unschädlichkeit der Wasseramsel für dieselbe darf als erwiesen betrachtet werden. Es wird über-